

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Roklatec GmbH – Stand Januar 2023

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote, Lieferungen, Dienstleistungen und Verträge zwischen der Roklatec GmbH (nachfolgend „Roklatec“ genannt) und ihren Kunden, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn Roklatec ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote von Roklatec sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Roklatec oder mit Beginn der Ausführung zustande.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie etwaiger Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten.
- 3.2. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
- 3.3. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Mahnspesen berechnet.
- 3.4. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4. Lieferung und Installation

- 4.1. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart.
- 4.2. Roklatec ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen.
- 4.3. Verzögert sich die Lieferung oder Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten (z. B. Lagerkosten, Wartezeiten).
- 4.4. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle erforderlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Installation der Anlage rechtzeitig zu schaffen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Roklatec.
- 5.2. Eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Roklatec zulässig.
- 5.3. Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren hat der Kunde Roklatec unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Gewährleistung

- 6.1. Für Mängel der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen haftet Roklatec für die Dauer von 12 Monaten ab Übergabe bzw. Abnahme.
- 6.2. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von Roklatec durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 6.3. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, es sei denn, Roklatec trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 6.4. Für gebrauchte Anlagen oder Komponenten ist die Gewährleistung ausgeschlossen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

7. Reparatur- und Wartungsleistungen

- 7.1. Für Reparatur- und Wartungsarbeiten gelten diese AGB sinngemäß.
- 7.2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Arbeitsumgebung den geltenden Sicherheitsvorschriften entspricht.
- 7.3. Ersatzteile, die im Zuge einer Reparatur ausgetauscht werden, gehen in das Eigentum von Roklatec über.

8. Haftung

8.1. Roklatec haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

8.2. Für Lieferverzögerungen, insbesondere durch höhere Gewalt, Transportprobleme, behördliche Anordnungen oder vom Kunden zu vertretende Umstände (z. B. fehlende Mitwirkung oder verspätete Zahlungen), übernimmt Roklatec keine Haftung für daraus resultierende Schäden oder entgangenen Gewinn.

8.3. Bei beschädigten Lieferungen haftet Roklatec nur, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist und der Schaden unverzüglich bei Übernahme der Ware angezeigt und dokumentiert wird. Etwaige Transportschäden sind sofort gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen.

8.4. Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall, Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen oder Schäden durch Verzögerung/Nichterfüllung, ist ausgeschlossen – es sei denn, Roklatec handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8.5. Die Verpflichtung für Roklatec zur Leistung von Schadenersatz – unabhängig von der Rechtsgrundlage – beschränkt sich auf den Schaden, gegen den Roklatec im Rahmen einer von ihm oder für ihn abgeschlossenen Versicherung versichert ist. Der Umfang dieser Verpflichtung übersteigt jedoch unter keinen Umständen den Betrag, der im betreffenden Fall aufgrund dieser Versicherung ausgezahlt wird.

8.6. Die Haftung ist in jedem Fall der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf 15 % des Netto-Auftragswertes.

9. Höhere Gewalt

9.1. Ereignisse höherer Gewalt, wie z. B. Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen oder vergleichbare unvorhersehbare Ereignisse, entbinden Roklatec für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten.

9.2. Dauert die Störung länger als drei Monate, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

10. Geistiges Eigentum

10.1. Alle technischen Unterlagen, Zeichnungen und Planungen bleiben geistiges Eigentum von Roklatec und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

10.2. Eine Nutzung über den vertraglich vorgesehenen Zweck hinaus ist nicht gestattet.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1. Gerichtsstand ist der Sitz von Roklatec, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des UGB ist.

11.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.